



Die Eichbehörden
informieren

Strom, Wasser, Gas und Wärme kosten Geld

Messgeräte für Elektrizität,
Gas, Wasser und Wärme





Elektrizitätszähler

Rechtliche Grundlagen

Eichpflicht für Messgeräte

Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sind die zahlenmäßig größte Gruppe eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb vorgeschriebener Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Eichung und Überwachung

Die Eichung dieser Geräte erfolgt überwiegend durch staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme. Dies sind Einrichtungen, z. B. bei Versorgungsunternehmen oder Herstellern, die im Bereich der Versorgungswirtschaft als „Beliehene Unternehmen“ unter Aufsicht der Eichbehörden staatliche Aufgaben übernommen haben.

Nach Eichgesetz (EichG) müssen Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr* verwendet oder bereitgehalten werden.



Gaszähler

*** Geschäftlicher Verkehr bedeutet auch die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern zwischen Wohnungseigentümergeinschaft und Wohnungseigentümer, bzw. Mieter und Vermieter oder zwischen dem Kleingartenverein und seinen Mitgliedern.**

Worauf Sie achten müssen

Wer ist verantwortlich, die Messgeräte eichen zu lassen?

Verantwortlich ist der, der die Messgeräte im **geschäftlichen Verkehr** verwendet oder bereithält. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Wenn Sie also über einen Zähler mit Ihrem Mieter oder Untermieter dessen Verbrauch an Energie oder Wasser abrechnen, sind Sie verpflichtet, diesen Zähler eichen zu lassen. Die Eichpflicht kann nicht durch vertraglich gefasste Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern umgangen werden.



Wasserzähler

Achtung! Die Verwendung ungeeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr kann als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde verfolgt und mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

Wie lange gilt die Eichung?

Auf einem geeichten Messgerät befindet sich eine Klebmarke oder eine Plombe, auf der u.a. eine zweistellige Jahresbezeichnung steht (z. B. 04 für das Jahr 2004). Zählt man zu dieser Jahreszahl die entsprechende Eichgültigkeitsdauer (siehe Beispiele unten) hinzu, ergibt sich das Jahr, in dem das Messgerät erneut geeicht werden muss.

Beispiele:

Verbrauchsmessgerät	Eichgültigkeitsdauer in Jahren
■ Elektrizitätszähler mit - elektronischem Messwerk - Induktionswerk (mit Läuferscheibe)	8 16
■ Balgengaszähler (G 6 und kleiner)	8
■ Kaltwasserzähler	6
■ Warmwasserzähler	5
■ Wärmemengenzähler	5

Aber: Die Eichgültigkeitsdauer der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Zähler noch vor Ablauf der Frist durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen wird.



Wärmezähler

Wie verläuft die Stichprobenprüfung?

Diese Prüfungen dürfen nur durch die Eichbehörden bzw. staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten, veröffentlichten Verfahren durchgeführt werden. Aus einem Los von Messgeräten, die bestimmte gemeinsame Merkmale haben, werden einzelne Geräte zufällig ausgewählt und messtechnisch überprüft. Besteht ein Los die Prüfung, verlängert sich die Eichgültigkeitsdauer der Messgeräte, je nach Messgeräteart, um 3 bis 5 Jahre. Vor Ablauf der verlängerten Eichgültigkeitsdauer kann erneut eine Stichprobenprüfung durchgeführt werden.

Zähler, deren Eichgültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung verlängert wurden, erhalten keinen neuen Hauptstempel. Das heißt, ist bei einem Messgerät anhand des Hauptstempels die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, so kann es dennoch sein, dass das Messgerät im Zuge der Stichprobenverlängerung weiterhin als „gültig geeicht“ gilt.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Einzelfall von der für den Messgerätestandort zuständigen Eichbehörde oder von Ihrem Versorgungsunternehmen, das zur Auskunft verpflichtet ist.

Sicherheit durch Prüfen

■ Was kann ich tun, wenn ich glaube, dass ein Zähler nicht richtig misst?

Eine so genannte Befundprüfung kann von jedem, der ein nachweisbar wirtschaftliches Interesse hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen eichrechtlichen Vorschriften entspricht.



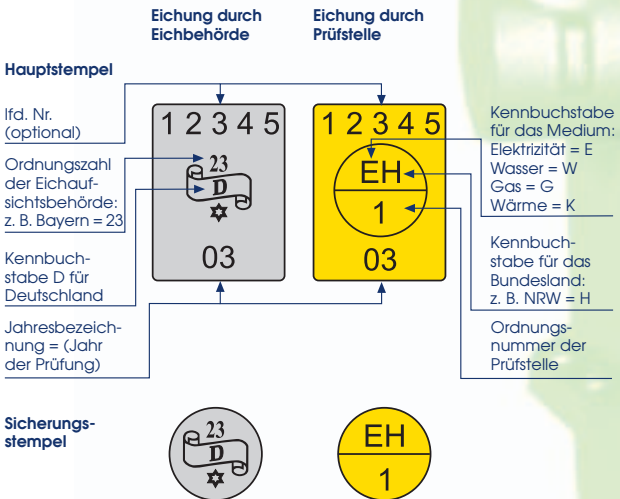
Befundprüfungen können nur von den Eichbehörden oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden. Die Prüfung ist kostenpflichtig. Ergibt eine Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf, so trägt der Besitzer des Messgerätes die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

■ Was bedeuten die Stempelzeichen auf den Messgeräten?

Die geeichten Messgeräte werden mit einem Hauptstempel gekennzeichnet. Der Hauptstempel ist in der Regel als gelbe Klebemarke oder als Plombe ausgeführt und wird entweder von der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle angebracht. Die Jahresbezeichnung ist zweistellig und zeigt an, wann das Messgerät geeicht wurde.

Beispiele für Haupt- und Sicherungsstempel. Links von der Eichbehörde, rechts von einer staatlich anerkannten Prüfstelle.

Sicherungsmarken oder -plomben werden u. a. zum Schutz vor Manipulation durch Eingriffe in das Messgerät verwendet.



Für Fragen und weitere Informationen, auch zu den staatlich anerkannten Prüfstellen, steht Ihnen Ihr zuständiges Eichamt gerne zur Verfügung.

Das sind wir

Adressen

Mess- und Eichwesen in Deutschland

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium
Tübingen
Mess- und Eichwesen
Baden-Württemberg
- Eichdirektion -
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart
Telefon: 0711/4071 - 0
Telefax: 0711/4071 - 200
E-Mail:
Eichdirektion@rpt.bwl.de
Internet: www.mebw.de

Bayern

Bayerisches Landesamt
für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9
80638 München
Telefon: 089/17 901 - 0
Telefax: 089/17 901 - 336
E-Mail: poststelle@lmg.bayern.de
Internet: www.lmg.bayern.de

Berlin-Brandenburg

Landesamt für
Mess- und Eichwesen
Berlin-Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 81
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/866 - 110
Telefax: 033203/866 - 190
E-Mail: LME.Poststelle@LME.
Brandenburg.de
Internet:
www.lme.brandenburg.de

Bremen

Landeseichdirektion Bremen
Häschenstraße 14
28199 Bremen
Telefon: 0421/361 - 82 44
Telefax: 0421/361 - 82 48
E-Mail:
office@eichamt.bremen.de
Internet:
www.eichamt.bremen.de

Hessen

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/12 55 53
Telefax: 06151/12 59 23
E-Mail:
direktion@eichamt.hessen.de
Internet:
www.eichamt-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg -Vorpommern
Referat 330 - Eichaufsichts-
behörde
19048 Schwerin
Telefon: 0385/588 - 53 31
Telefax: 0385/588 - 58 47
E-Mail: poststelle@wm.mv-
regierung.de

Niedersachsen

MEN
Mess- und Eichwesen
Niedersachsen
Goethestraße 44
30169 Hannover
Telefon: 0511/12 66 - 0
Telefax: 0511/12 66 - 300
E-Mail: poststelle@MEN.
Niedersachsen.de

Nordrhein Westfalen

Landesbetrieb Mess-
und Eichwesen NRW
- Direktion -
Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Telefon: 0221/5 97 78 - 0
Telefax: 0221/5 97 78 - 144
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
Internet: www.lbme.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Mess-
und Eichwesen
Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/79486 - 0
Telefax: 0671/79486 - 499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: www.lme.rlp.de

Saarland

Ministerium für Umwelt
Eichaufsichtsbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/501 - 4126
Telefax: 0681/501 - 4488
E-Mail:
poststelle@umwelt.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Landesamt
für Mess- und Eichwesen
Hohe Straße 11
01069 Dresden
Telefon: 0351/47 80 - 30
Telefax: 0351/47 80 - 499
E-Mail: eichdirektion@slme.
smwa.sachsen.de
Internet:
www.eichbehoerde.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landeseichamt
Sachsen-Anhalt
Merseburger Straße 1
06112 Halle
Telefon: 0345/21 11 - 3
Telefax: 0345/21 11 - 499
E-Mail: post@leahal.mw.lsa-net.de
Internet:
www.landeseichamt.de

Schleswig-Holstein/Hamburg

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 44 50
Telefax: 0431/988 - 44 59
E-Mail:
eichdirektion@ed-nord.de
Internet: www.ed-nord.de

Thüringen

Landesamt für Mess-
und Eichwesen Thüringen
- Eichdirektion -
Unterpörlitzer Straße 2
98693 Ilmenau
Telefon: 03677/850 - 0
Telefax: 03677/850 - 400
E-Mail: lme-thueringen@lmet.de
Internet: www.lmet.de

Arbeitsgemeinschaft

Mess- und Eichwesen

www.eichamt.de und
www.agme.de

Überreicht von Ihrem Eichamt

Alles auf einen Blick

Die Eichbehörden prüfen und überwachen für die Bürger in Deutschland unter anderem

im Verbraucherschutz

- Fertigpackungen und Schankgefäße
- Volumenmessgeräte (z. B. Lagerbehälter, Tankwagen, Zapfsäulen)
- Messgeräte für Gas
- Messgeräte für thermische Energie
- Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler
- Messgeräte für Elektrizität (z. B. E-Zähler)
- Gewichtstücke und Waagen

im Arbeits- und Umweltschutz

- Abgasmessgeräte
- Schallpegelmessgeräte
- Strahlenschutzmessgeräte

im Gesundheitsschutz

- Medizinprodukte mit Messfunktion nach dem Medizinproduktegesetz
- Medizinische Laboratorien

im Verkehrswesen

- Geschwindigkeitsmessgeräte (z. B. Radargeräte und Rotlichtüberwachungsanlagen)
- Fahrpreisanzeiger in Taxen
- Reifenluftdruckmessgeräte

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft
Mess- und Eichwesen
(AG ME)
Ständiges Sekretariat
der AG ME bei
Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/125553
Telefax: 06151/125923

Gestaltung

Erwin Sporer
Sporer Team München

Stand

Februar 2006